

ISD Sport Verein e.V.

Vereinsstatuten

Artikel 1 Name, Ort, Zweck

- 1.1 Der Name des Vereins soll ISD Sport Verein e.V. sein, im folgenden genannt Verein.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Düsseldorf.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten an der Internationalen School of Düsseldorf e.V. (ISD) und, durch seine Mitgliedschaft im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., die Schaffung einer Basis für die Entwicklung von Verbindungen mit lokalen und regionalen Gruppen durch die internationale Sprache des Sports.
- 1.4 Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich gemeinnützig gemäß den Verordnungen zur Gemeinnützigkeit vom 24. Dezember 1953.
- 1.5 Die Mittel des Vereins sowie alle Überschüsse sollen nur für Zwecke benutzt werden, die diesen Verordnungen entsprechen. Die Mitglieder dürfen weder Anteile noch Überschüsse noch, in ihrer Funktion als Mitglieder, irgendwelcher anderen Gelder aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Zahlung von Verwaltungskosten favorisieren, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch die Zahlung von unverhältnismäßig hohen Beträgen.
- 1.6 Der Verein hat die Vollmacht, alle Ausgaben, die in Verbindung mit seinen Aktivitäten entstehen, durch die vorhandenen Mittel abzudecken.
- 1.7 Frühere Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen keinen Zugang zu den Mitteln des Vereins haben.
- 1.8 Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSNW) und erkennt dessen Regeln und Statuten an. Die Mitglieder des Vereins, die an von der Schule oder dem Verein organisierten Sportwettkämpfe teilnehmen, werden beim LSNW registriert.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Jeder Schüler/jede Schülerin, der /die an einer sportlichen Aktivität des Vereins teilnimmt, sowie seine /ihre Eltern sind Mitglied des Vereins. Die Familie der teilnehmenden Personen hat bei den Hauptversammlungen das Recht einer Stimme bei geschäftlichen Themen (siehe 7.5 unten).
- 2.2 Jede Person, die dem Verein als Trainer, Hilfstrainer, Mitglied des Vorstands und/oder Spartenleiter dient, ist automatisch Mitglied des Vereins, wenn sie nicht schon Vereinsmitglied gemäß Artikel 2.1 ist.

- 2.3 Jeder Schüler/jede Schülerin ist der ISD, jedes Elternteil oder jeder gesetzliche Vormund eines Schülers/einer Schülerin oder jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin von ISD oder jeder Person außerhalb der ISD, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchte, kann sich für eine unterstützende Mitgliedschaft bewerben, wenn er/sie nicht schon Mitglied des Vereins gemäß 2.1 oder 2.2 ist.
- 2.4 Anträge auf Mitgliedschaft müssen schriftlich erfolgen und werden vom Vorstand des Vereins entschieden. Anträge von Schülern müssen von ihrem gesetzlichen Vormund mit unterschrieben sein.
- 2.5 Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende eines jeden Geschäftsjahres und muss zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu beantragt werden.
- 2.6 Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit per Schreiben an den Vorstand des Vereins kündigen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 2.7 Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Regeln oder die Interessen des Vereins vom Verein ausgeschlossen werden. Eine solche Entscheidung muss in einer Mitgliederhauptversammlung durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen werden. Das Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung mit seiner eigenen Verteidigung zu reden.
- 2.8 Wenn der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen wird, muss das betroffene Mitglied durch den Einschreibebrief davon unterrichtet werden.

Artikel 3 Ehrenmitgliedschaft

- 3.1 Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein dient dazu, außergewöhnliche Verdienste um den Verein anzuerkennen. Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine lebenslange Mitgliedschaft im Verein.
- 3.2 Der Vorstand kann jede Person mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen. Die Ernennung muss in einer Mitgliederhauptversammlung angenommen werden.
- 3.3 Das Ehrenmitglied erhält bei der Ernennung vom Vorstand einen passenden Titel.

Artikel 4 Teilnahme- und Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Es wird ein jährlicher Teilnahmebetrag für jeden Sport geben, an dem eine Person teilnimmt.
- 4.2 Die Beiträge müssen bei der Eintragung für jede Sportart gezahlt werden. Wenn kein entsprechender Beleg vorgelegt werden kann, ist die Eintragung ungültig.
- 4.3 Die Beiträge für Mitglieder gemäß Artikel 3 beträgt 50% des jährlichen Teilnahmebeitrags für eine Sportart.
- 4.4 Mitglieder gemäß Artikel 2.2 oder Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

4.5 Die Höhe der jährlichen Beiträge für das folgende Jahr wird durch Abstimmung in der allgemeinen Mitgliederversammlung im Frühjahr festgelegt.

4.6 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

Artikel 5 Gremien des Vereins

5.1 Die Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederhauptversammlung.

Artikel 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus gewählten und ernannten Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem ersten Vizepräsidenten
- dem zweiten Vizepräsidenten
- dem ISD-Direktor für Aktivitäten
- dem Sekretär
- dem Vertreter der Trainer
- dem Kassenwart
- einem durch das ISD-Board of Trustee ernannten Vertreter des ISD-Board of Trustees
- dem ISD-Schuldirektor oder einer anderen, vom Schuldirektor bezeichneten Person der ISD Schulorganisation

Der ISD-Direktor für Aktivitäten und der Vertreter der Trainer sind Mitglieder von Amts wegen (nicht stimmberechtigt). Vorstandsmitglieder, die ein Anstellungsverhältnis mit dem ISD-Sportverein haben, können nur Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht sein.

6.2 Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden so organisiert, dass in ungeraden Jahren drei Mitglieder gewählt werden und in geraden Jahren vier Mitglieder. Amtierende Mitglieder können wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit wird nicht bezahlt.

6.4 Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand ist funktionsfähig, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

6.5 In Übereinstimmung mit Paragraph 26 des BGB besteht der Vorstand nur aus dem Präsidenten und dem ersten Vizepräsidenten. Sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident können den Verein allein vertreten. Innerhalb des Vereins kann der erste Vizepräsident im Falle von dessen Abwesenheit im Namen des Präsidenten und der zweite Vizepräsident im Namen des ersten Vizepräsidenten handeln.

6.6 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung in der Regel jährlich ein Budget vor über die geplante Geschäftstätigkeit. Rechtsgeschäfte die im entsprechenden Budget enthalten und von der Mitgliederversammlung bewilligt worden sind, können

vom Vorstand abgewickelt werden. Rechtsgeschäfte die nicht im Budget enthalten sind und eine Summe von € 3.000,00 (im Einzelfall) überschreiten, müssen zuerst von der Mitgliederversammlung bewilligt werden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung für solche Nachträge kann auch in schriftlicher Form eingeholt werden. Solche Nachträge müssen an der dem Nachtragsentscheid folgenden Mitgliederversammlung protokolliert werden.

- 6.7 Assoziierte Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat das Recht, einzelne Personen und/oder Vorsitzende von Ausschüssen nach Bedarf auf jährlicher Basis zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes zu ernennen. Diese Personen/Vorsitzende von Ausschüssen sind dann „Assoziierte Vorstandsmitglieder“. Assoziierte Vorstandsmitglieder können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 7 Mitgliederhauptversammlung

- 7.1 Mitgliederhauptversammlungen werden mindestens ein (1) mal im Jahr abgehalten und werden im ISD Newsletter angekündigt.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dem Vorstand einen schriftlichen Antrag eingereicht hat, in dem sie den Zweck und die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung angeben.
- 7.3. Die beschlussfähige Mitgliederzahl für Mitgliederhauptversammlungen ist 15.
- 7.4 Beschlüsse, Entscheidungen und Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Beschlüsse, die eine Änderung in den Satzungen des Vereins betreffen, erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung in den Zielen des Vereins wie in Artikel 1 beschrieben erfordert eine Mehrheit von neun Zehnteln aller anwesenden Mitglieder.
- 7.5 Jede Mitgliedsfamilie gemäß Artikel 2.1 hat eine Stimme. Alle anderen Mitglieder gemäß Artikel 2.2, 2.3 und 3.1 haben eine Stimme pro Familie. Die eine Familienstimme kann von jedem Mitglied der Familie, das über 16 Jahre ist, abgegeben werden. Alle Mitglieder, ungeachtet des Alters, werden ermutigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Agenda zu machen.
- 7.6 Das Wahlverfahren wird vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt.
- 7.7. In einer Hauptversammlung gefasste Beschlüsse, die Ausgaben über € 3.000,00,-- (dreitausend) zur Folge haben, müssen von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder genehmigt und unterstützt werden, ganz gleich, ob die bei der Versammlung anwesend sind oder nicht.
- 7.8. Bei jeder Mitgliederhauptversammlung muss Protokoll geführt werden. Dieses Protokoll muss vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben werden. Es wird vor der nächsten Mitgliederhauptversammlung veröffentlicht und dort zur Genehmigung vorgelegt.

- 7.9 Ein Ernennungsausschuss ernennt Kandidaten für den Vorstand für das folgende Jahr. Die Namen werden mit der Einladung zur Frühjahrshauptversammlung veröffentlicht. Nominierungen können auch von den Mitgliedern kommen. Die Wahlen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- 7.10 Die Frühjahrshauptversammlung hört und genehmigt die Berichte des Präsidenten und des Vorsitzenden zum Status des Vereins und seiner Finanzen.
- 7.11 Jedes Mitglied, das über 16 Jahre alt ist und an der Mitgliederhauptversammlung teilnimmt, kann eine stellvertretende Stimme haben. Die stellvertretenden Stimmen zählen mit für die beschlussfähige Anzahl gemäß Artikel 7.3

Artikel 8 Auflösung

- 8.1 Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederhauptversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss der Vorstand vier Wochen vor dem Datum der Versammlung schriftlich aussprechen.
- 8.2 Eine Mehrheit von neun Zehnteln auf der dieser Hauptversammlung abgegebenen Stimmen ist für die Auflösung erforderlich.
- 8.3 Wenn der Verein aufgelöst ist, oder wenn die Zwecke des Vereins nicht mehr bestehen, sollen die verbleibenden Finanzmittel des Vereins nach Zahlung aller Außenstände an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. gehen. Wenn diese Mittel vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V. nicht angenommen werden, sollen sie der Stadt Düsseldorf ausgehändigt werden, um ausschließlich und direkt zur Förderung von Sport als Mittel der Zusammenführung junger Menschen aller Nationen eingesetzt zu werden.

Artikel 9 Haftung der Mitglieder

- 9.1 Nach dem gültigen deutschen Gesetz hat kein Mitglied des Vereins jeglicher Klassifizierung eine Haftungsverpflichtung. Daher kann ein Anspruch nur gegen das Vermögen des Vereins gestellt werden.

Düsseldorf, Original 5. Juni 1995
Letzte Korrektur 8. Juni 2005